

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Verordnung des Landratsamtes Heilbronn vom 30.01.2026 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ vom 14. Januar 1999

Aufgrund des § 23 Abs. 4, 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020, GBl. S. 1233, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ wird auf dem Gebiet der Gemeinde Kleingartach geändert, indem 1. auf Gemarkung Kleingartach die Grundstücke Flurstücks Nrn. 3591 und 3592, Teilflächen der Grundstücke Flurstücks Nrn. 3582 und 3583 aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden, 2. auf Gemarkung Kleingartach die Grundstücke Flurstücks Nrn. 2828, 2829, 2830, 2831, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 2870 in das Schutzgebiet aufgenommen werden.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von 697 ha.
- (3) Die geänderten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, in einer Flurkarte Nr. 6 im Maßstab 1: 5.000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1: 1.000 eingetragen. In der Übersichtskarte und der Flurkarte Nr. 6 sind die Grenzen des geänderten Landschaftsschutzgebietes mit schwarz durchgezogener Linie und grüner Anschummerung dargestellt. Die herausgenommenen Flächen und Teilflächen und die neu aufgenommenen Flächen und Teilflächen sind in den Detailkarten rot unterlegt. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die bisherige Flurkarte Nr. 6. Sie sind Bestandteil der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung vom 14. Januar 1999 über das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“.

- (4) Im Übrigen bleibt die Verordnung vom 14. Januar 1999 unberührt.
- (5) Die Änderungsverordnung mit Übersichtskarte, Flurkarte Nr. 6 und Detailkarten wird bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn niedergelegt und kann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heilbronn, den 30. Januar 2026

Landratsamt Heilbronn

gez.

Norbert Heuser, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 des Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.